

Vergabeordnung

Bonifatiuswerk
der deutschen Katholiken



Hilfswerk für den Glauben

**bonifatius
werk**



Keiner soll
alleine
glauben.



Vergabeordnung des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken e. V.

Am 4. September 2013 vom Generalvorstand beschlossene Fortschreibung der Fassung vom 28. März 2012.

Präambel

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken fördert die Seelsorge in den deutschen, nordischen sowie baltischen Diaspora-Regionen. Diese Aufgabe nimmt das von Laien gegründete Hilfswerk seit 1849 wahr. Das Bonifatiuswerk hat sich zum Ziel gesetzt, den missionarischen Auftrag der katholischen Kirche zu unterstützen und besonders dort tätig zu werden, wo Katholiken in einer extremen Minderheitensituation sowie in einem glaubensfremden und zunehmend ungläubigen Umfeld leben.

Als „Werk der Solidarität“ sammelt das Bonifatiuswerk Spenden und stellt diese den Diaspora-Gemeinden als „Hilfe zur Selbsthilfe“ objekt- und projektgebunden zur Verfügung: für den Bau und die Renovierung von Kirchen und Gemeindezentren, Jugend- und Bildungshäusern, katholischen Schulen und Kindergärten, für die Kinder- und Jugendseelsorge (z. B. Religiöse Kinderwochen „RKW“, Religiöse Elementarerziehung „Frohe Herrgottstunden“), für die pastorale Arbeit, für sozial-karitative Jugendprojekte, zur Förderung befristeter Personalstellen mit missionarischem Charakter sowie bei der Motorisierung großer Territorialpfarreien mit sogenannten BONI-Bussen (Diaspora-MIVA = Motorisierende Innerdeutsche Verkehrsarbeitsgemeinschaft).

Grundsätzliche Richtlinien

Die folgenden grundsätzlichen Richtlinien gelten für alle Förderanträge bzw. Projekte:

- Anträge an das Bonifatiuswerk müssen schriftlich gestellt werden (Post oder E-Mail). Grundsätzlich müssen einem Antrag folgende Unterlagen beiliegen:
 - ausführliche Projektbeschreibung
 - Stellungnahme der zuständigen Stelle der (Erz-)Diözese und bzw. oder Stellungnahme des Diözesan-Bonifatiuswerkes
 - Kosten- und Finanzierungsplan
 - ggf. Fotos.

Die detaillierten Anforderungen zu einem Antrag sind bei den jeweiligen Förderarten geregelt.

- Ein schriftlicher Antrag ist entweder über die zuständige Stelle der jeweiligen (Erz-)Diözese oder über das Diözesan-Bonifatiuswerk zu stellen. Diese müssen eine Stellungnahme zum Antrag abgeben. Eine beiderseitige vorherige Information über die Antragstellung wird in jedem Fall vorausgesetzt.
- Bei Bau- und Motorisierungshilfen sowie Förderung von Personalstellen muss in jedem Fall sowohl von der zuständigen Stelle der (Erz-)Diözese als auch vom Diözesan-Bonifatiuswerk eine Stellungnahme eingeholt werden.
- Bei der Vergabe von förderungswürdigen Projekten werden folgende Aspekte bzw. Kriterien besonders berücksichtigt:
 - Katholikenanteil
 - missionarische Ausrichtung
 - Nachhaltigkeit / Lebensdauer
 - Bedürftigkeit Antragsteller
 - Nutzungsplan
 - Sicherheit der Finanzierung.
- Nach erfolgter Bewilligung erhalten die Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Die zuständigen Stellen der (Erz-)Diözesen bzw. das Diözesan-Bonifatiuswerk erhalten eine Kopie dieses Schreibens.
- Der Bewilligungsempfänger ist für die zweckgerichtete und sparsame Verwendung der Fördermittel verantwortlich. Die Fördermittel dürfen nur zur Erfüllung des im Bewilligungsschreiben bestimmten Zweckes verwendet werden. Über die Verwendung ist genau Rechnung zu legen. Fördermittel, die nicht für die Projektdurchführung benötigt werden, sind nach Abschluss des Projektes zurückzugeben.

- Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit Auskunft über den aktuellen Stand der Maßnahmen bzw. über den Projektfortschritt geben zu können. Weiterhin verpflichtet sich der Antragsteller, dem Bonifatiuswerk und seinen Beauftragten die Besichtigung des Projektes zu ermöglichen.
- Der Bewilligungsempfänger verpflichtet sich, bei der Annahme der Fördermittel, das Bonifatiuswerk unverzüglich und unaufgefordert über Ereignisse zu unterrichten, die das Vorhaben wesentlich beeinflussen, besonders dann, wenn die Durchführung des Projektes oder dessen Zielsetzung gefährdet erscheint.
- Das Bonifatiuswerk behält sich vor, Berichte/Ergebnisse über das geförderte Projekt sowie die finanzielle Unterstützung zur Spendenwerbung und für publizistische Zwecke zu verwerten und zu veröffentlichen.
- Das Bonifatiuswerk behält sich Einzelentscheidungen vor. Eine begründete Einzelentscheidung für eine Förderung kann nicht als Präzedenzfall herangezogen werden.
- Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch das Bonifatiuswerk besteht nicht.

Diese Vergaberichtlinien gelten ab dem 1. April 2012.

I. Förderung der inhaltlichen Arbeit der Diözesan-Bonifatiuswerke

Die Diözesan-Bonifatiuswerke können finanzielle Mittel für ihre inhaltliche Arbeit bei der Zentrale des Bonifatiuswerkes in Paderborn beantragen.

Als Richtgröße für die Beantragung der Diözesan-Bonifatiuswerke gilt eine Höhe von 5.000,- EUR pro Jahr. Bei außerordentlichen Aufwendungen können bis zu 10.000,- EUR pro Jahr beantragt werden.

Die gewährten finanziellen Mittel für die Diözesan-Bonifatiuswerke sind mit Verwendungsnachweisen abzurechnen – ggf. müssen die nicht verwandten Mittel zurückgezahlt werden.

Für folgende Maßnahmen können Mittel beantragt werden:

- **Verwaltungsaufwendungen und Vorstandsarbeit;**
(Beispiele: Porto, Druck- und Kopierkosten, Büromaterial, Fahrtkostenerstattung, „Danke-schön-Kultur“, Erstellung von spezifischen Werbematerialien, Erstellung Jahresbericht, ...)
- **Inhaltliche Begleitung des Diaspora-Sonntags;**
(Beispiele: diözesane Auftaktveranstaltung, Teilnahme an bundesweiter Eröffnung, gesonderte Werbemaßnahmen für diözesane Projekte, ...)
- **Initiativen und Bildungsveranstaltungen zum Diasporabewusstsein und zur missionarischen Pastoral;**
(Beispiele: eigene Werbemittel, Schaltung von Anzeigen, Saalmieten, Referentenkosten, ...)
- **Kontaktpflege und Vorstellung des Bonifatiuswerkes bei Bistumsveranstaltungen.**
(Beispiele: Unterkunft/Verpflegung von Partnern aus diözesanen Projekten, Erstellung eines Infostandes, Werbebanner, Druck von veranstaltungsspezifischen Materialien, ...).

Die Förderung von diözesanen Bauprojekten über das Diözesan-Bonifatiuswerk ist nicht möglich. Es sei denn, den Diözesanwerken stehen aufgrund von eigenen Rücklagen oder eigenen zusätzlichen Kollekten Mittel zur Verfügung.



II. Förderung von innovativen missionarischen Projekten

Das Bonifatiuswerk unterstützt Projekte im Bereich missionarischer Pastoral bzw. „Diasporapastoral“ in allen (Erz-)Diözesen.

Gefördert werden Projekte, die

- einen deutlichen evangelisierenden Charakter haben
- sich vor allem an kirchenferne Menschen richten
- den Glauben bzw. die Kirche ins Gespräch bringen
- Bewusstsein für religiöse Inhalte schaffen
- auf innovative Weise für den Glauben eintreten
- in der Pastoral anzusiedeln sind
- die besondere Situation der Diaspora fokussieren und diese anderen Christen, auch im Hinblick auf eine ökumenische Zusammenarbeit, verdeutlichen.

Besonders förderungswürdig sind hierbei Projekte, die in Kooperation mit dem Diözesan-Bonifatiuswerk erarbeitet und durchgeführt werden.

Antragstellung

- Das Antragsformular zur Förderung von missionarischen Projekten ist online unter www.bonifatiuswerk.de/hilfen/antragstellung abrufbar.
- Folgende Unterlagen / Informationen müssen dem Antrag beigefügt werden:
 - ausführliche inhaltliche (theologisch-pädagogische) Beschreibung und Begründung des Projektes
 - Übersicht der Art und Höhe der Gesamtkosten
 - Finanzierungsplan.
- Der schriftliche Antrag ist entweder über die zuständige Stelle der jeweiligen (Erz-)Diözese oder über das Diözesan-Bonifatiuswerk zu stellen. Dies(e) muss eine Stellungnahme zum Antrag abgeben. Eine beiderseitige vorherige Information über die Antragstellung wird in jedem Fall vorausgesetzt.
- Es gibt keine Antragsfrist – die Anträge können im laufenden Jahr gestellt werden.

Zuschuss

- Die Höhe der Förderung ist projektabhängig. Der Zuschuss kann je nach Projekt in Form einer Anteil-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung erfolgen. Die Summe der Maximalförderung wird individuell vom Bereich Missionarische und diakonische Pastoral festgelegt.
- Nach Bewilligung muss das Projekt in der Regel innerhalb von sechs Monaten beginnen. Andernfalls werden die bewilligten Mittel dem Haushalt des Bonifatiuswerkes zurückgeführt.

- Der Bewilligungsempfänger nimmt zeitnah nach Empfang des Bewilligungsschreibens Kontakt mit den Mitarbeitern des Bereiches „Kommunikation und Fundraising“ im Bonifatiuswerk auf.
- Der Bewilligungsempfänger verpflichtet sich, dass bei jedweden mit dem Projekt zusammenhängenden Veröffentlichungen – bspw. in den Printmedien, im Internet etc. –, die nach Erhalt des Bewilligungsschreibens erstellt werden, der Vermerk „Gefördert durch:“ und das Logo des Bonifatiuswerkes erscheint. Die entsprechenden Publikationen sind dem Bonifatiuswerk zuzusenden.
- Der Bewilligungsempfänger stellt dem Bonifatiuswerk spätestens einen Monat nach Beendigung des Projektes einen Bericht über das Projekt, die Verwendung der bewilligten Mittel sowie eine Auswahl digitaler Fotos zur Dokumentation zur Verfügung.
- Der Bewilligungsempfänger erklärt sich bereit, bei Anfrage aus dem Bonifatiuswerk, von (Erz-)Diözesen sowie anderen kirchlichen Einrichtungen von der Arbeit im Projekt und den Erfahrungen zu berichten.
- Die Nichteinhaltung dieser Pflichten kann zu einer Rückforderung der bewilligten Mittel führen.

Pflichten des Bewilligungsempfängers



III. Bauhilfen

Das Bonifatiuswerk unterstützt Gemeinden / Institutionen in der Diaspora finanziell bei Baumaßnahmen. Hierzu gelten folgende Richtlinien:

Antragstellung

- Das Antragsformular zur Förderung von Bauhilfen ist online unter www.bonifatiuswerk.de/hilfen/antragstellung abrufbar.
- Folgende Unterlagen / Informationen müssen dem Antrag beigelegt werden:
 - Projektbeschreibung inklusive Skizzen
 - Übersicht der Art und Höhe der Gesamtkosten
 - Finanzierungsplan
 - Zeitplan
 - Fotos vom derzeitigen Zustand.
- Antragsberechtigt sind Gemeinden / Institutionen in der Diaspora mit einem maximalen Katholikenanteil von 12 Prozent.
- Der schriftliche Antrag ist vor Projektbeginn entweder über die zuständige Stelle der jeweiligen (Erz-)Diözese oder über das Diözesan-Bonifatiuswerk zu stellen. Dem Antrag ist sowohl eine Stellungnahme von der zuständigen Stelle der (Erz-)Diözese wie auch vom Diözesan-Bonifatiuswerk beizufügen.
- Anträge sind bis zum 1. September des laufenden Jahres für das Folgejahr zu stellen. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Anträge beschlussreif, d.h. mit allen geforderten Unterlagen, beim Bonifatiuswerk in Paderborn vorliegen. In der Vergabesitzung im Dezember entscheidet der Generalvorstand über die Anträge.

Zuschuss

- Das Bonifatiuswerk betrachtet seine Förderung in der Regel als Ergänzungsfinanzierung. Die Förderung durch das Bonifatiuswerk beträgt in der Regel
 - bis zu einem Drittel der Baukosten in der Region der Deutschen Bischofskonferenz
 - bis zu 70 % in den Regionen der Nordischen Bischofskonferenz sowie Estland und Lettland.
- Bei nachträglicher Reduzierung der Gesamtkosten des Projektes kann das Bonifatiuswerk den Zuschuss reduzieren.
- Nach Bewilligung muss innerhalb von zwei Jahren mit dem Projekt begonnen werden. Innerhalb dieses Zeitraumes kann die (Erz-)Diözese einen Antrag auf Verwendung der Mittel für ein anderes Projekt stellen („Umwidmungsantrag“). Andernfalls werden die Mittel in den Haushalt des Bonifatiuswerkes zurückgeführt.
- Falls ein gefördertes Objekt innerhalb von zehn Jahren nach Bewilligung verkauft oder einem anderen Nutzungszweck zugeführt wird, muss dies dem Bonifatiuswerk unverzüglich mitgeteilt werden. Das Bonifatiuswerk ist berechtigt, die verfügbaren Mittel zurückzufordern.



- Nach Bewilligung wird zwischen dem Bonifatiuswerk und dem Bewilligungsempfänger eine Projektvereinbarung geschlossen. Eine Nichteinhaltung dieser Pflichten kann zu einer Rückforderung der bewilligten Mittel führen.
- Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, vierteljährlich einen Sachbericht zum Stand des Projektes vorzulegen, um den Baufortschritt zu dokumentieren und einen Zeitplan für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel zu entwickeln.
- Der bewilligte Zuschuss kann entsprechend dem nachgewiesenen Baufortschritt schriftlich über die jeweilige (Erz-)Diözese abgerufen werden. Hierzu muss ein Statusbericht mit Fotos geschickt werden. Nach Abruf werden die bewilligten Fördergelder direkt an die Antragsteller überwiesen. Erst mit Fertigstellung des Projektes und Zusendung des Abschlussberichtes wird der letzte Teilbetrag ausbezahlt.
- Die Vergabe der Bauhilfen erfolgt nach folgendem Schlüssel:
 - Region Nord:
Hamburg, Hildesheim, Münster/Offizialat Vechta und Osnabrück mit **38 %**
 - Region West:
Essen, Fulda, Limburg, Mainz, Paderborn, Speyer und Trier mit **8 %**
 - Region Süd:
Bamberg, Eichstätt, Regensburg und Rottenburg-Stuttgart mit **4 %**
 - Region Ost:
Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg mit **50 %**

Berlin	24,4 %
Dresden-Meißen	23,4 %
Erfurt	22,2 %
Görlitz	8,4 %
Magdeburg	21,6 %
- 50 % der von der (Erz-)Diözese beantragten Bausumme ist in der Regel für Bauprojekte vorzusehen, die der Kinder- und Jugendarbeit oder der diakonischen bzw. missionarischen Arbeit dienen.
- In dringenden, ungeplanten Fällen kann ein Antrag auf eine eilbedürftige Förderung gestellt werden. Hierbei wird der Antrag zeitnah im laufenden Jahr bearbeitet. Es gelten die gleichen Kriterien wie bei den jährlichen Bauhilfen (s. o.) mit der Ausnahme, dass spätestens nach drei Monaten nach Bewilligung einer eilbedürftigen Förderung mit den Arbeiten begonnen werden muss. Andernfalls wird die Bewilligung zurückgenommen.

Pflichten des Bewilligungsempfängers

Auszahlung der Mittel

Verteilungsschlüssel

Eilbedürftige Förderungen



IV. BONI-Busse (Diaspora-MIVA) Verkehrshilfe

Das Bonifatiuswerk unterstützt Gemeinden und Institutionen in der Diaspora finanziell beim Kauf eines BONI-Busses. Diaspora-MIVA steht für Motorisierende Innerdeutsche Verkehrsarbeitsgemeinschaft, die Verkehrshilfe für die Diaspora. Die Boni-Busse werden zentral vom Bonifatiuswerk bestellt. Bei den BONI-Bussen handelt es sich um Neuwagen – eine Bestellung von Gebrauchtwagen ist nicht möglich. Die Abholung erfolgt an festen Terminen mit anderen Abholern in Paderborn.

Antragstellung

- Das Antragsformular zur Förderung von BONI-Bussen ist online unter www.bonifatiuswerk.de/hilfen/antragstellung abrufbar.
- Antragsberechtigt sind Gemeinden / Institutionen in der Diaspora mit einem maximalen Katholikenanteil von 20 Prozent.
- Der schriftliche Antrag ist entweder über die zuständige Stelle der jeweiligen (Erz-)Diözese oder über das Diözesan-Bonifatiuswerk zu stellen. Dem Antrag ist sowohl eine Stellungnahme von der zuständigen Stelle wie auch vom Diözesan-Bonifatiuswerk beizufügen.
- Es gibt keine Antragsfrist – die Anträge können im laufenden Jahr gestellt werden.

Zuschuss

- Das Bonifatiuswerk übernimmt zwei Drittel der definierten Grundausstattungskosten des BONI-Busses. Das restliche ein Drittel muss vom Antragsteller (ggf. mit Beteiligung der [Erz-]Diözese) aufgebracht werden.
- Falls der Antragsteller weitere Sonderausstattungen wünscht, müssen die Kosten dafür vollständig vom Antragsteller übernommen werden.
- Bei einer Folgebezuschussung muss das Altfahrzeug zirka zehn Jahre alt sein oder mindestens 120.000 km gefahren sein.
- Bei Verkauf des BONI-Busses stehen dem Bonifatiuswerk zwei Drittel des Verkaufserlöses des Altfahrzeuges zu.

Pflichten des Bewilligungs- empfängers

- Der Antragsteller verpflichtet sich nach der Abholung des BONI-Busses zur Abgabe eines schriftlichen, illustrierten Berichtes zur Notwendigkeit/Nutzung des Busses. Dieser Bericht sollte möglichst einige persönliche Worte sowie aussagekräftige Fotos enthalten.
- In der Gemeinde / Institution soll auf die Förderung des Bonifatiuswerkes hingewiesen werden (Pfarrbrief, Gottesdienst, Fahrzeugsegnung, ...).
- Als Zeichen der gemeinsamen Verantwortung in der Diaspora ist eine Sammlung / Kollekte für das Bonifatiuswerk sowie eine Werbung für eine ständige Mitgliedschaft wünschenswert.
- Die Nichteinhaltung dieser Pflichten kann zu einer Rückforderung der bewilligten Mittel führen.

V. Förderung von Personalstellen



Das Bonifatiuswerk finanziert projektbezogene, neu eingerichtete Personalstellen in der Diaspora, die dem missionarischen Aspekt Rechnung tragen.

- Grundsätzlich werden neu einzurichtende Stellen gefördert, es werden keine Planstellen finanziert.
- Es sollte eine Perspektive zur Weiterführung nach Ende der Projektförderung (Nachhaltigkeit) geben.
- Es muss ein missionarischer / evangelisierender Bezug bzw. Charakter aus der ausführlichen Projektbeschreibung hervorgehen.
- Mit dem Projekt soll pastorales Neuland in der Diaspora betreten werden.
- Es gibt eine Ausrichtung auf innerkirchliche und / oder nichtkirchliche bzw. kirchendistanzierte Zielgruppen. Es gibt eine konzeptionelle Darlegung der Arbeitsweise, wie nicht kirchengebundenen Menschen ein innovativer Zugang zu Fragen und Themen des Glaubens bzw. der Kirche eröffnet werden soll und wie sie glaubwürdiges kirchliches Handeln erleben sollen.
- Die Personalstellen sollen Aktivitäten in den Gemeinden / Institutionen unterstützen und anschieben helfen, die ehrenamtliches Engagement fördern.
- Sinnvoll ist der Einsatz von Personal, das Multiplikatoren für das missionarische Anliegen gewinnt und sich direkt an sie wendet, z.B. Religionslehrer, katholische Lehrer anderer Fächer, Erzieherinnen in katholischen Kindergärten, Hauptberufliche in der Sonderseelsorge, Krankenhäuser, Heime, Jugendvollzugsanstalten, Jugendeinrichtungen, Schulseelsorge, personelle Hilfen zum Thema Weitergabe des Glaubens in Elternabenden an Schulen, anderen Ausbildungsstätten, Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung und Kindergärten.

- Der schriftliche Antrag wird über den zuständigen Generalvikar der jeweiligen (Erz-)Diözese beim Bonifatiuswerk eingereicht. Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Generalvikars und des Diözesan-Bonifatiuswerkes beizufügen.
- Das Antragsformular zur Förderung von Personalstellen ist online unter www.bonifatiuswerk.de/hilfen/antragsstellung abrufbar.
- Folgende Unterlagen / Informationen müssen dem Antrag beigefügt werden:
 - ausführliche inhaltliche (theologisch-pädagogische) Beschreibung und Begründung mit Informationen zur Nachhaltigkeit des Projektes
 - Übersicht der Art und Höhe der Gesamtkosten
 - Finanzierungsplan

Antragstellung

- Es gibt keine Antragsfrist – die Anträge können im laufenden Jahr gestellt werden. Alle Anträge beschließt in der Regel der Generalvorstand, der dreimal im Jahr tagt.
- Maximal fördert das Bonifatiuswerk fünf Vollzeit-Personalstellen pro Jahr.

Zuschuss

- Die maximale Förderung beträgt zwei Jahre.
- Die Förderung erfolgt subsidiär – eine Kostenbeteiligung des jeweiligen Bistums und/oder der Pfarrei und/oder einer Institution sollte gegeben sein.
- Eine Folgefinanzierung eines Projektes oder einer Person ist ausgeschlossen.
- Als finanzielle Richtgröße gilt ein maximales „Arbeitgeber-Brutto“ bei einer Vollzeitstelle von derzeit zirka 55.000 Euro pro Jahr (Deutschland).

Pflichten des Bewilligungsempfängers

- Im Arbeitsvertrag der geförderten Person wird folgender Satz aufgeführt: „Die Personalkosten werden vom Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Paderborn, für maximal zwei Jahre gefördert und dienen der Diaspora-Seelsorge.“ Das Bonifatiuswerk erhält eine Kopie des Arbeitsvertrages der geförderten Person.
- Die geförderten Personen stellen sich persönlich zu Anfang ihrer Tätigkeit beim Generalsekretär vor und erhalten hierbei eine ausführliche Information über das Bonifatiuswerk.
- Die geförderten Personen verpflichten sich, dass bei jedweden mit dem Projekt zusammenhängenden Veröffentlichungen – bspw. in den Printmedien, im Internet etc. – der Vermerk „Gefördert durch:“ und das Logo des Bonifatiuswerkes erscheint. Die entsprechenden Publikationen sind dem Bonifatiuswerk zuzusenden.
- Die geförderten Personen informieren zudem regelmäßig über die Einrichtung und ihre konkrete Tätigkeit auf der Internetseite des Bonifatiuswerkes, sodass kontinuierlich ein lebendiger Eindruck vom Fortschritt des Projektes vermittelt werden kann. Die konkreten Absprachen der Art und Weise werden anlässlich des Gespräches im Bonifatiuswerk getroffen.
- Die geförderten Personen und deren direkte Vorgesetzte erklären sich bereit, bei Anfrage aus dem Bonifatiuswerk, von (Erz-)Diözesen sowie anderen kirchlichen Einrichtungen von ihrer Arbeit und ihren Erfahrungen zu berichten.
- Die geförderten Personen geben am Ende ihrer Tätigkeit einen Auswertungsbericht an das Bonifatiuswerk ab.
- Die Nichteinhaltung dieser Pflichten kann zu einer Rückforderung der bewilligten Mittel führen.

VI. Förderung von Projekten der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe



Die Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe ist der Mit-Finanzierung geeigneter Diaspora-Projekte in der Kinder- und Jugendpastoral verpflichtet. Die Projekte sollen die alltägliche Situation sowie die besonderen Schwierigkeiten und Chancen der Diaspora-Kinder- und -Jugendpastoral widerspiegeln. Die Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe soll das Bewusstsein und das Interesse für die Notwendigkeit differenzierter Hilfen für die Kinder- und Jugendpastoral der Diaspora fördern.

Für alle Anträge / Projekte der Kinder- und Jugendhilfe gelten folgende Richtlinien:

- Das Antragsformular zur Förderung von Projekten der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe ist online unter www.bonifatiuswerk.de/hilfen/antragstellung abrufbar.
- Die Anträge müssen vor Beginn der Maßnahme / Aktion eingereicht werden.
- Antragsberechtigt sind Gemeinden / Institutionen in der Diaspora mit einem maximalen Katholikenanteil von 12 Prozent.
- Der schriftliche Antrag ist entweder über die zuständige Stelle der jeweiligen (Erz-)Diözese oder über das Diözesan-Bonifatiuswerk zu stellen. Diese müssen eine Stellungnahme zum Antrag abgeben. Eine beiderseitige vorherige Information über die Antragstellung wird in jedem Fall vorausgesetzt.

- Die Höhe der Förderung ist projektabhängig. Der Zuschuss kann je nach Projekt in Form einer Anteil-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung erfolgen. Die Summe der Maximalförderung wird individuell von der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe festgelegt.
- Nach Bewilligung muss das Projekt in der Regel innerhalb von sechs Monaten beginnen. Andernfalls werden die bewilligten Mittel dem Haushalt des Bonifatiuswerkes zurückgeführt.

- Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist vom Antragsteller ein detaillierter Projektbericht zu erstellen und dem Bonifatiuswerk vorzulegen. Dieser beinhaltet einen Nachweis über die Verwendung der Fördermittel und die tatsächlich entstandenen Gesamtkosten. Der Zweck der Ausgaben ist jeweils eindeutig zu bezeichnen und durch prüffähige Unterlagen zu belegen.
- Die Ergebnisse der geförderten Projekte sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Bei Publikationen über das geförderte Projekt ist auf die Förderung durch das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe hinzuweisen und ein Belegexemplar an das Bonifatiuswerk zu übermitteln.
- Die Nichteinhaltung dieser Pflichten kann zu einer Rückforderung der bewilligten Mittel führen.

Antragstellung

Zuschuss

Pflichten des Bewilligungsempfängers



Folgende Projekttypen werden von der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe gefördert:

Bauvorhaben

Es gelten die Vergaberichtlinien der Bauhilfen (s. Seite 10).

Religiöse Bildungsmaßnahmen und Ferienfreizeiten

– Bistum Fulda, Erzbistum Hamburg (außer Region Mecklenburg), Bistum Hildesheim, Bistum Münster, Bistum Osnabrück –

- Anträge für religiöse Bildungsmaßnahmen sind direkt an die zuständige Stelle des jeweiligen (Erz-)Bistums bzw. an das Diözesan-Bonifatiuswerk zu stellen. Nach der Veranstaltung reicht der Veranstalter dort einen Erfahrungsbericht, eine Teilnehmer/-innenliste und den genauen Finanzierungsnachweis ein. Daraufhin können die Gelder ebenfalls dort abgerufen werden.
- Der Zuschuss des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken für die einzelne (Erz-)Diözese ist jährlich budgetiert und wird insgesamt überwiesen. Am Ende eines Kalenderjahres reicht die jeweilige zuständige Stelle bzw. das Diözesan-Bonifatiuswerk des (Erz-)Bistums dem Bonifatiuswerk einen genauen Rechenschaftsbericht mit Auflistung der erfolgten Maßnahmen, der ausgezahlten Summen und sonstigen relevanten Informationen ein.
- Bezuschusst werden Tage religiöser Orientierung, religiöse Bildungsmaßnahmen, Exerzitien, Besinnungstage, Wallfahrten, Teilnahme an Katholiken- und Ökumenischen Kirchentagen, Ministrant/-innentage und familienkatechetische Kurse mit derzeit **vier Euro** pro Teilnehmer/-in und Tag.
- Für religiöse Ferienfreizeiten und andere diakonische Maßnahmen in diesem Bereich wird derzeit ein Zuschuss von **einem Euro** pro Teilnehmer/-in und Tag gewährt.

Religiöse Kinderwochen

– Erzbistum Berlin, Bistum Dresden-Meißen, Bistum Erfurt, Bistum Görlitz, Bistum Magdeburg, Region Mecklenburg im Erzbistum Hamburg –

In den neuen Bundesländern fördert das Bonifatiuswerk die Erstellung der Materialien für die Religiösen Kinderwochen sowie deren Durchführung. Für die Materialerstellung wird ein eigener Zuschuss an das jeweils federführende (Erz-)Bistum gewährt. Für die Durchführung wird ein Zuschuss pro Teilnehmer/-in und Tag an die ausrichtenden (Erz-)Bistümer gewährt. Der Zuschuss beträgt derzeit **drei Euro**, wenn die Gruppe in der Gemeinde verbleibt, **vier Euro**, wenn den Kindern Mahlzeiten angeboten werden und **fünf Euro**, wenn die Maßnahme außerhalb der Pfarrei stattfindet (z.B. in Jugend- und Bildungshäusern).



– Erzbistum Berlin, Bistum Dresden-Meißen, Bistum Erfurt, Bistum Görlitz, Bistum Magdeburg, Region Mecklenburg im Erzbistum Hamburg –

Die Zuweisung für „Frohe Herrgottstunden“ und ähnliche Projekte religiöser Elementarerziehung sowie zur Kinder- und Jugendpastoral berechnet sich nach folgendem Verteilungsschlüssel:

Berlin	16,7 %
Dresden-Meißen	23,6 %
Erfurt	23,0 %
Görlitz	6,0 %
Magdeburg	22,7 %
Schwerin	8,0 %
gesamt:	100,0 %

– Erzbistum Berlin, Bistum Dresden-Meißen, Bistum Erfurt, Bistum Görlitz, Bistum Magdeburg, Region Mecklenburg im Erzbistum Hamburg –

Internationale Jugendbegegnungen und Eurocamps werden bezuschusst pro Teilnehmer/-in und Tag (derzeit **7,50 Euro**). Weltjugendtage werden bezuschusst mit höchstens **30 Euro** pro Teilnehmer/-in.

– Bistum Fulda, Erzbistum Hamburg (außer Region Mecklenburg), Bistum Hildesheim, Bistum Münster, Bistum Osnabrück –

Die Teilnahme an den Weltjugendtagen wird mit **zwei Euro** pro Teilnehmer/-in und Tag gefördert.

– Bistum Fulda, Erzbistum Hamburg (außer Region Mecklenburg), Bistum Hildesheim, Bistum Münster, Bistum Osnabrück –

Förderungswürdig sind ferner Seminare, Tagungen, Ausstellungen, Publikationen, alle innovativen und exemplarischen Formen der Kinder- und Jugendarbeit, Vernetzungsvorhaben, innovative Projekte kirchlicher Jugendbands und Praxisbörsen.

Die Förderung beträgt **vier Euro** pro Teilnehmer/-in und Tag.

Religiöse Vorschulerziehung und Kinder- und Jugendpastoral

Internationale Jugendbegegnungen und Weltjugendtage

Andere Seminarformen



Förderung katholischer Tageseinrichtungen für Kinder

– Erzbistum Berlin, Bistum Dresden-Meißen, Bistum Erfurt, Bistum Fulda (thüringischer Anteil), Bistum Görlitz, Bistum Magdeburg, Region Mecklenburg im Erzbistum Hamburg –

Katholische Tageseinrichtungen für Kinder in den neuen Bundesländern erhalten derzeit einen Zuschuss von derzeit **49 Euro** pro Kind und Jahr.

Förderung diakonischer Projekte

Besondere diakonisch-karitative Projekte werden im Kinder- und Jugendbereich nach Abstimmung mit den (Erz-)Diözesen gefördert, sofern dadurch keine Doppelförderung geschieht. Der Projektantragsteller hat diesbezüglich einen genauen Finanzierungsplan vorzulegen.

Förderung von Projekten der Schulpastoral

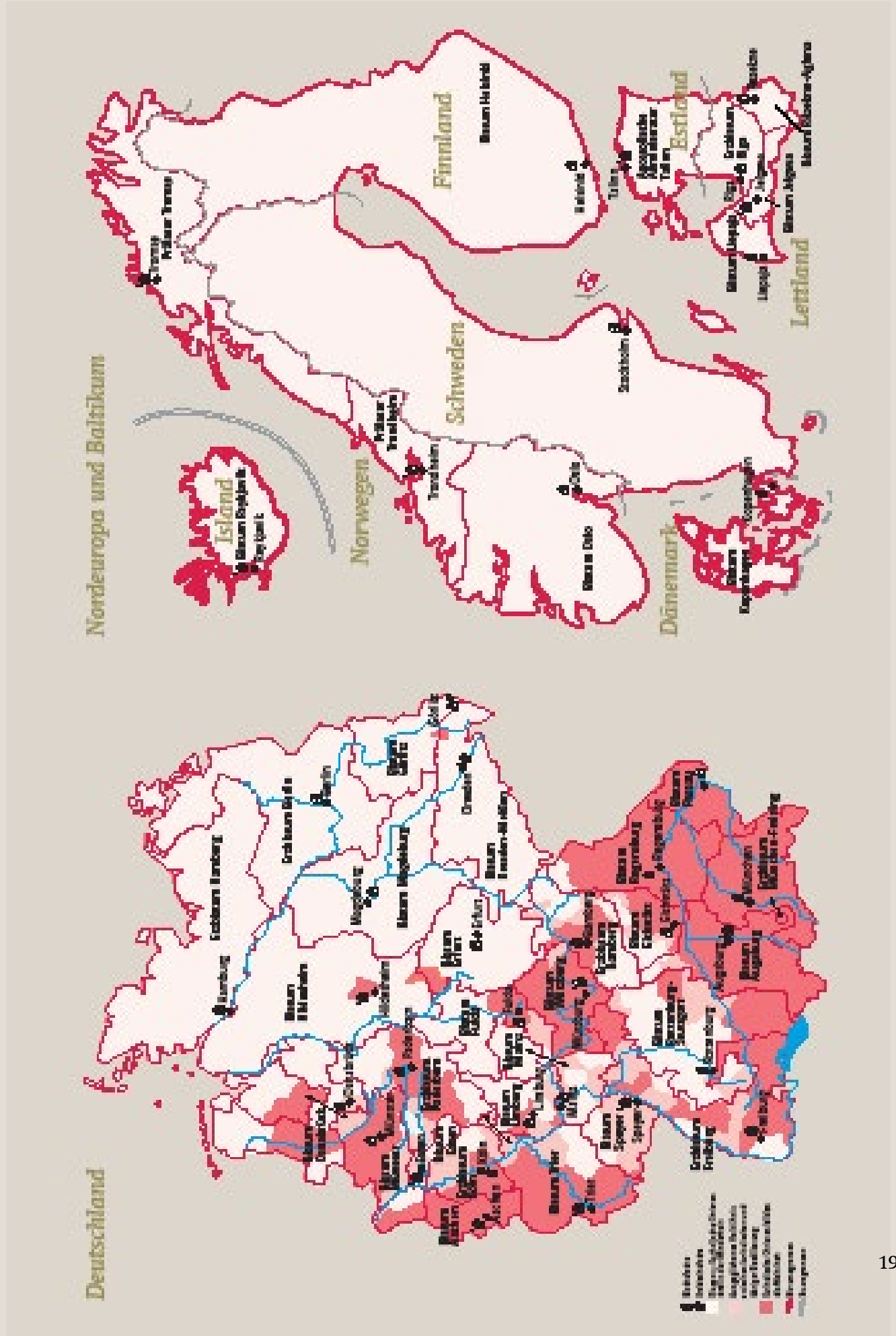
Besondere und innovative Projekte im Bereich der Schulpastoral werden in enger Abstimmung mit den (Erz-)Diözesen gefördert. Dabei ist darauf zu achten, dass außergewöhnliche schulische und außerschulische Projekte mit missionarisch-diakonischem Charakter fokussiert werden. Besonders gefördert werden auch die religiös-spirituelle Qualifizierung und Begleitung von Lehr- und Leitungskräften sowie Projekte, die ausdrücklich der katholischen Profilbildung der Einrichtungen dienen. Der Projektantragsteller hat diesbezüglich eine genaue Projektbeschreibung und einen dezidierten Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Bevorzugt werden Projekte im Rahmen des katholischen Religionsunterrichts an Schulen, die nicht in katholischer Trägerschaft sind.

Sachkosten

Sachkosten werden übernommen, insofern sie einen pastoralen Zweck erfüllen (religionspädagogische Arbeitsmaterialien, Meditationsgegenstände, Ausstattung von kirchlichen Jugendbands usw.). Über die Höhe der Förderung ist individuell nach Vorlage eines Finanzierungsplanes zu entscheiden.

Fotos: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.,
Seite 2 (links) + Seite 12: Peter Semler, Seite 2 (rechts): Gute Botschafter GmbH,
Seite 3 (links und Mitte): Linda Tøftum, Seite 3 (rechts): Markus Nowak,
Seite 8: Mitar Gavric/123rf.com, Seite 10: Linda Tøftum, Seite 11: Patrick Kleibold,
Seite 13: Alfred Hermann, Seite 15: Wilfried Hiegemann, Seite 16: Klaudia Wildner-Schipek

Die Fördergebiete des Bonifatiuswerkes



Ihre Ansprechpartner im Bonifatiuswerk

Generalsekretär

Monsignore Georg Austen

Tel.: 0 52 51 / 29 96-10

E-Mail: austen@bonifatiuswerk.de

Projektverwaltung / MIVA-Verkehrshilfe

Tel.: 0 52 51 / 29 96-57

E-Mail: projektverwaltung@bonifatiuswerk.de

- Bauhilfe
- MIVA-Verkehrshilfe

Missionarische und Diakonische Pastoral / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe

Tel.: 0 52 51 / 29 96-50

E-Mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de

- Förderung der inhaltlichen Arbeit der Diözesan-Bonifatiuswerke
- Förderung von innovativen missionarischen Projekten der (Erz-)Diözesen
- Förderung von Personalstellen
- Förderung von Projekten der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.

Kamp 22, 33098 Paderborn

E-Mail: info@bonifatiuswerk.de

Telefon: 0 52 51 / 29 96-0, Telefax: 0 52 51 / 29 96-88

Bankverbindung: Bank für Kirche und Caritas

IBAN: DE46472603070010000100

BIC GENODEM1BKC

